

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Juni 2008

32. Jahrgang / Nr. 23

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

175. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über Ausnahmen von der Impfverpflichtung gegen die Blauzungenkrankheit

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

176. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung des Jugendzentrums Cadenberge
177. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. April 2008
178. Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Alte Molkerei“ **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

179. Satzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung des Jugendtreffs Neuhaus (Oste)

180. Satzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung des Jugendheims Oberndorf

181. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 21. April 2008

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

182. Bekanntmachung/Einladung des **Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch** in Loxstedt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

175.

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG über Ausnahmen von der Impfverpflichtung gegen die Blauzungenkrankheit

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Allgemeinverfügung vom 26. Mai 2008 die Zulassung bestimmter Ausnahmen von der Impfverpflichtung gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet. Diese Allgemeinverfügung wurde am 29. Mai 2008 in den Ausgaben der „Cuxhavener Nachrichten“, der „Niederelbe-Zeitung“ und der „Nordsee-Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven unter der Tel.-Nr. 04721/662132 oder im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de.

Cuxhaven, den 05. Juni 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

176.

SATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung des Jugendzentrums Cadenberge

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Die Samtgemeinde Am Dobrock betreibt in den Mitgliedsgemeinden Jugendtreffs und Jugendräume als öffentliche Einrichtung. Träger des Jugendtreffs und der Jugendräume sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Jugendtreffs und den Jugendräumen.

(3) Die Jugendtreffs der Samtgemeinde Am Dobrock dienen als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Zweck, attraktive Begegnungsorte für junge Menschen zu sein, in denen sie sich in den Nachmittags- und Abendstunden unter fachkundiger Betreuung ihren Interessen nachgehen können.

§ 2

Leitung der Jugendtreffs

(1) Die Leitung der Jugendtreffs obliegt den hauptamtlichen Jugendpfleger/innen und den geringfügig angestellten Mitarbeiter/innen.

(2) Die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen organisieren, planen und setzen gemeinsam die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort um. Sie werden dabei von den geringfügig Beschäftigten unterstützt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Jugendtreffs sind an mehreren Tagen pro Woche zu bestimmten Zeiten für Kinder und Jugendliche bis maximal 21 Jahre geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfs zwischen der hauptamtlichen Jugendpflege, der Gemeinnützigen Gesellschaft für Rettungsdienst, Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung des DRK Cuxhaven/Hadeln mbH, Otterndorf und den Gemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock vereinbart. Die Öffnungszeiten sind in den Schaukästen, Presse, Internetseite (www.jugendzentrumcadenberge.de) oder an den schwarzen Brettern der Jugendtreffs bekannt zu geben.

(3) Für besondere Veranstaltungen, z. B. Disco-Abende, können die Jugendtreffs auch außerhalb der üblichen Zeiten geöffnet werden. Die Entscheidung darüber treffen die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen im Einvernehmen mit den Gemeinden.

§ 4 Nutzungszweck

(1) Die Räumlichkeiten der Jugendtreffs werden vorrangig für die Zwecke der kommunalen Jugendarbeit der Gemeinden im Regelfall von „offenen Tür-Angeboten“ genutzt.

(2) Soweit darüber hinaus der laufende Betrieb der Einrichtungen es zulässt, ist die Nutzung der Jugendtreffs durch anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere jugendfördernde Einrichtungen möglich. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Jugendpflege in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.

(3) Eine Untermietung der Jugendtreffs für private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 5 Verhalten in den Jugendtreffs

(1) Die Benutzung der Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Jugendpflege, insbesondere dem Leitungspersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadensfälle sind unverzüglich der hauptamtlichen Jugendpflege zu melden. Eine Haftung für Privat-Eigentum wie z. B. Garderobe oder Geräte der Nutzer/innen wird nicht übernommen.

(2) Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird. Bei allen Veranstaltungen in den Jugendtreffs ist zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten darf.

(3) Das Rauchen ist in den Jugendtreffs nicht gestattet. In den Jugendtreffs ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten. Jeder Umgang (Handel, Konsum) mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff Betäubungsmittelgesetz) wird strafrechtlich verfolgt.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlichen Gegenständen ist in den Jugendtreffs untersagt.

§ 6 Hausverbot

(1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem generellen oder befristeten Hausverbot geahndet werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Jugendpflege und die geringfügig Beschäftigten der Jugendpflege üben das Hausrecht (§§ 859, 861, 862 BGB) aus. Ein mündliches Hausverbot kann bis zu zwei Wochen von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und den geringfügig Beschäftigten ausgesprochen werden. Hierüber ist die hauptamtliche Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten.

(2) Längere Hausverbote werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Jugendpflege von der Gemeinde verfügt.

(3) Die Missachtung eines mündlichen oder schriftlichen Hausverbotes kann eine Anzeige seitens der Gemeinde wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) zur Folge haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Cadenberge, den 13. Dezember 2007

Gemeinde Cadenberge

Hans Georg Heinßen
Bürgermeister

(L.S.)

Jörg Jungclaus
Gemeindedirektor

177.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. April 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 10. April 2008 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen um 9.700,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 332.700,- € nunmehr festgesetzt auf 342.400,- €;
die Ausgaben um 9.700,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 332.700,- € nunmehr festgesetzt auf 342.400,- €
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen um 21.200,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 159.600,- € nunmehr festgesetzt auf 180.800,- €;
die Ausgaben um 21.200,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber 159.600,- € nunmehr festgesetzt auf 180.800,- €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Veranschlagung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 38.100,- € erhöht und nunmehr auf 112.200,- € festgesetzt.

§ 5

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 NGO sind Ausgaben bis zu 300,- € je Haushaltsstelle. In den Fällen, in denen der Haushaltsansatz 3.000,- € überschreitet bis zu 10 % des Ansatzes höchstens 3.000,- €.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Driftsethe, den 10. April 2008

Gemeinde Driftsethe

(L.S.)

Schöne
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Mai 2008 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 09. Juni 2008 bis 17. Juni 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe öffentlich aus.

Driftsethe, den 05. Juni 2008

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

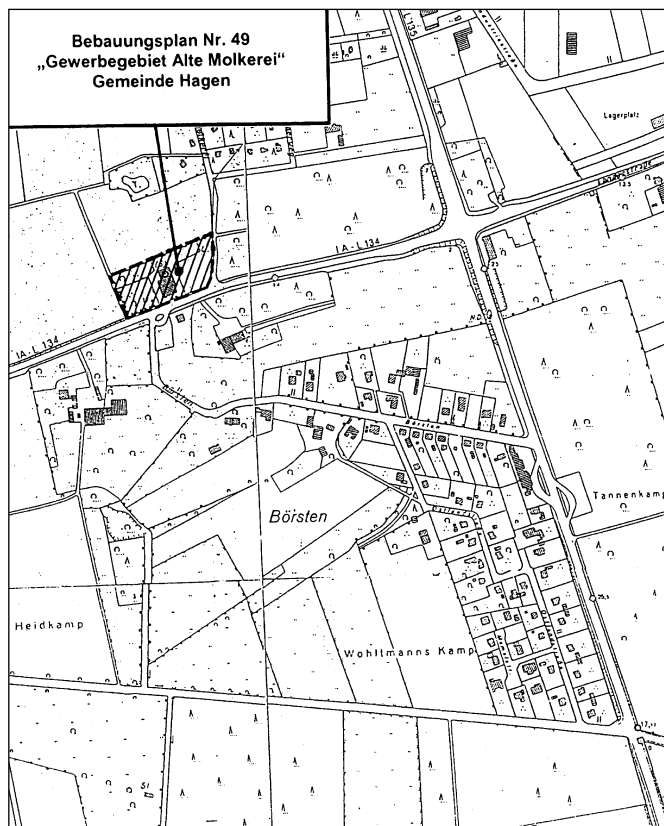
178.

BEKANNTMACHUNG
über den Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Alte Molkerei“
Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen, an der Landesstraße L 134, „Börsten“, die das Gebiet im Süden abgrenzt. Westlich und nördlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald-, Acker- und Grünlandflächen). Im Osten schließt an das Plangebiet eine Erschließungsstraße „An der Molkerei“ an, über die eine nördlich in einem Abstand von ca. 100 m gelegene Wochenendhaussiedlung erschlossen wird. Mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet (GE) bzw. als Mischgebiet (MI) soll die geplante Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine ergänzende Nutzung zur Abrundung bzw. zur Schließung der bestehenden Lücke zwischen der gewerblichen und der gemischten Baufläche wird durch die Planung in westlicher Richtung eröffnet.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.



2. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 26. Juni 2008, im Sitzungssaal des Bauamtes der Samtgemeinde Hagen (Forsthaus), Amtsplatz 3, 27628 Hagen, statt. Beginn der Unterrichtung ist um 17.00 Uhr. Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen, den 21. Mai 2008

Gemeinde Hagen
Die Bürgermeisterin
Schwertfeger

(L.S.)

179.

SATZUNG
des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven,
über die Benutzung des Jugendtreffs Neuhaus (Oste)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203), hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 07. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Zweck

- (1) Die Samtgemeinde Am Dobrock betreibt in den Mitgliedsgemeinden Jugendtreffs und Jugendräume als öffentliche Einrichtung. Träger des Jugendtreffs und der Jugendräume sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Jugendtreff Neuhaus (Oste).
- (3) Der Jugendtreff dient als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Zweck, eine attraktive Begegnungsstätte für junge Menschen zu sein, in denen sie in den Nachmittags- und Abendstunden unter fachkundiger Betreuung ihren Interessen nachgehen können.

§ 2
Leitung der Jugendtreff

- (1) Die Leitung des Jugendtreff obliegt den hauptamtlichen Jugendpfleger/innen und den geringfügig angestellten Mitarbeiter/innen.
- (2) Die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen organisieren, planen und setzen gemeinsam die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort um. Sie werden dabei von den geringfügig Beschäftigten unterstützt.

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Der Jugendtreff kann an mehreren Tagen pro Woche zu bestimmten Zeiten für Kinder und Jugendliche bis maximal 21 Jahre geöffnet sein.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfes zwischen der hauptamtlichen Jugendpflege, der Gemeinnützigen Gesellschaft für Rettungsdienst, Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung des DRK Cuxhaven/Hadeln mbH, Otterndorf und den Gemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock vereinbart. Die Öffnungszeiten sind in den Schaukästen, Presse, Internetseite (www.jugendzentrumcadenberge.de) oder an dem schwarzen Brett des Jugendtreff bekannt zu geben.
- (3) Für besondere Veranstaltungen, z. B. Disco-Abende, kann der Jugendtreff auch außerhalb der üblichen Zeiten geöffnet werden. Die Entscheidung darüber treffen die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen im Einvernehmen mit dem Flecken.

§ 4
Nutzungszweck

- (1) Die Räumlichkeiten des Jugendtreff werden vorrangig für die Zwecke der kommunalen Jugendarbeit des Fleckens im Regelfall von „offenen Tür-Angeboten“ genutzt.

(2) Soweit darüber hinaus der laufende Betrieb der Einrichtung es zulässt, ist die Nutzung des Jugendtreffs durch anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere jugendfördernde Einrichtungen möglich. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Jugendpflege in Absprache mit dem Flecken.

(3) Eine Untermietung des Jugendtreffs für private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 5

Verhalten im Jugendtreff

(1) Die Benutzung des Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Jugendpflege, insbesondere dem Leitungspersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadensfälle sind unverzüglich der hauptamtlichen Jugendpflege zu melden. Eine Haftung für Privat-Eigentum wie z. B. Garderobe oder Geräte der Nutzer/innen wird nicht übernommen.

(2) Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird. Bei allen Veranstaltungen im Jugendtreff ist zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten darf.

(3) Das Rauchen ist im Jugendtreff nicht gestattet. Im Jugendtreff ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten. Jeder Umgang (Handel, Konsum) mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff Betäubungsmittelgesetz) wird strafrechtlich verfolgt.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlichen Gegenständen ist im Jugendtreff untersagt.

§ 6

Hausverbot

(1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem generellen oder befristeten Hausverbot geahndet werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Jugendpflege und die geringfügig Beschäftigten der Jugendpflege üben das Hausrecht (§§ 859, 861, 862 BGB) aus. Ein mündliches Hausverbot kann bis zu zwei Wochen von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und den geringfügig Beschäftigten ausgesprochen werden. Hierüber ist die hauptamtliche Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten.

(2) Längere Hausverbote werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Jugendpflege vom Flecken verfügt.

(3) Die Missachtung eines mündlichen oder schriftlichen Hausverbotes kann eine Anzeige seitens der Gemeinde wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) zur Folge haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Neuhaus (Oste), den 07. Februar 2008

(L.S.)

Flecken Neuhaus (Oste)

Georg Martens
Bürgermeister

180.

SATZUNG

der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung des Jugendheims Oberndorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 05. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Die Samtgemeinde Am Dobrock betreibt in den Mitgliedsgemeinden Jugendtreffs und Jugendräume als öffentliche Einrichtung. Träger des Jugendtreffs und der Jugendräume sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst.

(2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Jugendtreffs und den Jugendräumen.

(3) Die Jugendtreffs der Samtgemeinde Am Dobrock dienen als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Zweck, attraktive Begegnungsstätten für junge Menschen zu sein, in denen sie sich in den Nachmittags- und Abendstunden unter fachkundiger Betreuung ihren Interessen nachgehen können.

§ 2

Leitung der Jugendtreffs

(1) Die Leitung der Jugendtreffs obliegt den hauptamtlichen Jugendpfleger/innen und den geringfügig angestellten Mitarbeiter/innen.

(2) Die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen organisieren, planen und setzen gemeinsam die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort um. Sie werden dabei von den geringfügig Beschäftigten unterstützt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Jugendtreffs sind an mehreren Tagen pro Woche zu bestimmten Zeiten für Kinder und Jugendliche bis maximal 21 Jahre geöffnet.

(2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfes zwischen der hauptamtlichen Jugendpflege, der Gemeinnützigen Gesellschaft für Rettungsdienst, Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung des DRK Cuxhaven/Hadeln mbH, Otterndorf und den Gemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock vereinbart. Die Öffnungszeiten sind in den Schaukästen, Presse, Internetseite (www.jugendzentrumcadenberge.de) oder an den schwarzen Brettern der Jugendtreffs bekannt zu geben.

(3) Für besondere Veranstaltungen, z. B. Disco-Abende, können die Jugendtreffs auch außerhalb der üblichen Zeiten geöffnet werden. Die Entscheidung darüber treffen die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen im Einvernehmen mit den Gemeinden.

§ 4

Nutzungszweck

(1) Die Räumlichkeiten der Jugendtreffs werden vorrangig für die Zwecke der kommunalen Jugendarbeit der Gemeinden im Regelfall von „offenen Tür-Angeboten“ genutzt.

(2) Soweit darüber hinaus der laufende Betrieb der Einrichtungen es zulässt, ist die Nutzung der Jugendtreffs durch anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere jugendfördernde Einrichtungen möglich. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Jugendpflege in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.

(3) Eine Untermietung der Jugendtreffs für private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 5

Verhalten in den Jugendtreffs

(1) Die Benutzung der Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Jugendpflege, insbesondere dem Leitungspersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadensfälle sind unverzüglich der hauptamtlichen Jugendpflege zu melden. Eine Haftung für Privat-Eigentum wie z. B. Garderobe oder Geräte der Nutzer/innen wird nicht übernommen.

(2) Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird. Bei allen Veranstaltungen in den Jugendtreffs ist zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten darf.

(3) Das Rauchen ist in den Jugendtreffs nicht gestattet. In den Jugendtreffs ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten. Jeder Umgang (Handel, Konsum) mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff Betäubungsmittelgesetz) wird strafrechtlich verfolgt.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlichen Gegenständen ist in den Jugendtreffs untersagt.

§ 6 Hausverbot

(1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem generell oder befristeten Hausverbot geahndet werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Jugendpflege und die geringfügig Beschäftigten der Jugendpflege üben das Hausrecht (§§ 859, 861, 862 BGB) aus. Ein mündliches Hausverbot kann bis zu zwei Wochen von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und den geringfügig Beschäftigten ausgesprochen werden. Hierüber ist die hauptamtliche Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten.

(2) Längere Hausverbote werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Jugendpflege von der Gemeinde verfügt.

(3) Die Missachtung eines mündlichen oder schriftlichen Hausverbotes kann eine Anzeige seitens der Gemeinde wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) zur Folge haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Oberndorf, den 05. Dezember 2007
(L.S.)
Gemeinde Oberndorf
Detlef Horeis
Bürgermeister

181.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 21. April 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff insbesondere § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des NKAG, des Nds. VwKG u. a. Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 62 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 21. April 2008 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	943.500	943.500
die Ausgaben	0	0	937.300	937.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.700	0	582.400	604.100
die Ausgaben	21.700	0	582.400	604.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 21.700 € erhöht und damit auf 21.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die mit der Zustimmung des Gemeindedirektors geleistet werden dürfen, wird nicht geändert.

Osten, den 21. April 2008

Gemeinde Osten
Hubert
Bürgermeister
(L.S.)
Brauer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osten für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Mai 2008 unter dem Aktenzeichen: 20 42 1 44 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 09. bis 17. Juni 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hemmoor im Rathaus, Rathausplatz 5 in Hemmoor öffentlich aus.

Odisheim, den 04. Juni 2008

Gemeinde Osten
Der Bürgermeister
Hubert

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

182.

BEKANNTMACHUNG/EINLADUNG des Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch in Loxstedt

Gemäß § 15 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch in Loxstedt vom 01. April 2003 in der Fassung der ersten Satzung vom 25. Juli 2007 endete die Amtszeit des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch am 30. April 2008.

Die Neuwahl findet am

Donnerstag, 26. Juni 2008, 09:30 Uhr,
im Versammlungssaal des Lunemündungsbauwerkes,
Neuenlander Siedlung 1, 27612 Loxstedt-Indiek,

statt. Zu dieser Wahl werden hiermit gem. § 12 in Verbindung mit § 42 der Verbandssatzung die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Landwürder Marsch eingeladen.

Es sind insgesamt 7 ordentliche Ausschussmitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch ei-

nen Vertreter zu stimmen, jedoch kann niemand mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann gefordert werden.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Tagesordnung der Wahlversammlung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Loxstedt, den 21. Mai 2008

**Wasser- und Bodenverband
Landwürder Marsch**
Hancken
Verbandsvorsteher